

Rundschreiben Nr. 17/2005 – BMBWK

(Kurzfassung Maria Smahel – ausführlicher Text siehe Original-RS Nr. 17/2005 des BMBWK)

Rechtsfragen zum Begriff der Erziehungsberechtigten

- Im Schulrecht wird von „**Erziehungsberechtigten**“ gesprochen. Das bürgerliche Recht kennt diesen Terminus (mit geringfügigen Ausnahmen) nicht und spricht vom „**Träger der Obsorge**“.
- **Obsorge (§§ 144 und 146 ABGB)**
Im Bereich der Obsorge ist zwischen Rechten im Innen- und jenen im Außenbereich zu unterscheiden.
 - Im **Außenverhältnis** wird der Träger/die Trägerin der **Obsorge** (auch in Angelegenheiten der Erziehung) als gesetzlicher Vertreter/gesetzliche Vertreterin tätig. Er/Sie gibt gegenüber Dritten rechtsverbindliche Erklärungen ab.
 - Im **Innenverhältnis** wird etwa die Unterstützung bei Hausübungen im Rahmen der Förderung der Ausbildung als Teilbereich der Pflege und Erziehung tatsächlich vom Partner/der Partnerin, der/die nicht Träger/in der Obsorge ist, besorgt.Die Unterscheidung dieser beiden Bereiche ist wichtig. Während das Recht auf Erziehung im Innenverhältnis unberührt bleibt, darf in vielen Fällen die gesetzliche Vertretung (Außenverhältnis) von einem Elternteil nicht ausgeübt werden; so kann beispielsweise ein besachwalteter Elternteil zwar (das Erziehungsrecht im Innenverhältnis wahrnehmend) mit dem Kind die Hausübungen machen, diesbezügliche Auskünfte bei den Lehrkräften einholen etc., jedoch nicht (als gesetzliche Vertretung im Außenverhältnis) eine Berufung einbringen.
- **Eheliches – uneheliches Kind**
Träger der Obsorge eines **ehelichen Kindes sind Vater und Mutter**, eines **unehelichen Kindes nur die Mutter** (vgl. § 166 ABGB).
Weder der leibliche Vater eines unehelichen Kindes, selbst wenn er Lebensgefährte der Mutter ist, noch der Stiefvater oder der Lebensgefährte der Mutter hat eine zivilrechtliche Vertretungsbefugnis (Ausnahme: leiblicher Vater mit Gerichtsbeschluss).
Daher sind diese Personen auch nicht als „Erziehungsberechtigte“ im Sinne des Schulrechts (§ 60 SchUG) zu verstehen.
- **Elternverein – Mitgliedschaft**
Es besteht die Möglichkeit, die Statuten eines Elternvereines frei zu gestalten, bestimmte Rechte können jedoch nur eingeräumt werden, wenn es sich um einen Elternverein im Sinne des § 63 SchUG handelt. § 63 SchUG meint jene Elternvereine, welche satzungsgemäß allen Erziehungsberechtigten von Schülern/Schülerinnen der betreffenden Schule zugänglich sind.
Die Statuten können natürlich zusätzlich die Mitgliedschaft weiterer, über diesen Personenkreis hinaus gehenden Personen (wie etwa Lebensgefährte/inn/en, Großeltern etc.) vorsehen, ohne dass dies die obgenannten Rechte einschränkt. Sofern die Vereinsstatuten es vorsehen, können diese Personen auch Organfunktionen (Obmann, Obfrau, etc.) in dem betreffenden Elternverein übernehmen.
Die Bestellung einer solchen, nicht erziehungsberechtigten Person zum/zur Wahlvorsitzenden im Sinne des § 63a SchUG bzw. dessen/deren Entsendung als Vertreter/in der Erziehungsberechtigten im Sinne des § 64 SchUG ist hingegen nicht zulässig, also rechtsunwirksam, da diese Funktionen gemäß Schulunterrichtsgesetz den tatsächlichen Erziehungsberechtigten vorbehalten sind.

▪ **Obsorge im Fall der Scheidung**

- Im Fall der Scheidung sind grundsätzlich beide Elternteile mit der Obhut betraut, wobei jedoch eine vom Gericht zu genehmigende Vereinbarung über den hauptsächlichlichen Aufenthalt des Kindes zu treffen ist (sog. „Domizilvereinbarung“).
- Abweichend davon kann auch nur einer der geschiedenen Elternteile (nämlich jener, bei welchem das Kind den hauptsächlichlichen Aufenthalt hat) mit der Obsorge betraut sein.
- Eine dritte Variante ist, dass einer der geschiedenen Elternteile die volle Obsorge hat und der andere einen Teil der Obsorge (z.B. Vater ist Lehrer; Mutter hat die volle Obsorge und zusätzlich hat der Vater – gleich wie die Mutter – die Obsorge in den schulischen Angelegenheiten des Kindes).
Eine Aufteilung der Obsorge (z.B. Vermögen: Vater – Erziehung: Mutter) ist jedoch nicht möglich.
Einer der beiden Elternteile (nämlich jener, bei welchem sich das Kind hauptsächlich aufhält) muss immer die volle Obsorge innehaben.

Hinweis: siehe Meldepflicht bzw. Meldepflicht bzgl. Übergang des Erziehungsrechtes gemäß § 61 Abs. 3 SchUG bzw. § 10 der Schulordnung. D.h. Hauptwohnsitz des Kindes muss der Schule gemeldet werden. Sollte sich dabei etwas ändern, bzw. bei Scheidung ist der Schule der Hauptwohnsitz und der Elternteil, der die Obsorge trägt, mitzuteilen.

▪ **Informations- und Äußerungsrechte**

Wenn ein Elternteil nicht mit der Obsorge betraut ist, hat er, außer dem Recht auf persönlichen Verkehr, **das Recht**, von demjenigen, der mit der Obsorge betraut ist, **von wichtigen Angelegenheiten**, insbesondere von beabsichtigten Maßnahmen nach § 154 Abs. 2 und 3, **rechtzeitig verständigt zu werden** und sich hiezu in angemessener Frist zu äußern.

- Im **schulischen Bereich** fallen unter die Informationsrechte z.B. die **regelmäßigen Informationen über den Schulerfolg**.

Es ist zu beachten, dass das Recht der schulischen Information grundsätzlich nur gegenüber dem obsorgeberechtigten Elternteil besteht. Der geschiedene, nicht obsorgeberechtigte Elternteil hat sich demnach an den obsorgeberechtigten Elternteil zu wenden. **Die Schule hingegen ist nicht berechtigt, den nicht (mehr) mit der Obsorge betrauten Elternteil über das Kind in irgendeiner Form zu informieren.**

Ausnahme: bei beharrlich gröblicher Verletzung der Informationspflicht (durch die/den Obsorgeberechtigte/n) hat das Gericht „angemessene Verfügungen zu treffen“. Diese angemessene Verfügung kann darin bestehen, dass der/die nicht Obsorgeberechtigte die Informationen über den schulischen Erfolg seines/ihrer Kindes unmittelbar bei der Schule einholen darf. Nur in diesem Fall – also wenn ein diesbezüglicher Gerichtsbeschluss (!) vorgewiesen werden kann – darf (bzw. muss) die Schule Informationen an den nicht obsorgeberechtigten geschiedenen Elternteil (aber auch den unehelichen Vater, welcher nie die Obsorge inne hatte) erteilen.

- Von der gesetzlichen Obsorge ist die **Vollmacht** zu unterscheiden. Eine Vollmacht kann auch dem nicht obsorgeberechtigten Vater/der nicht obsorgeberechtigten Mutter, dem Stiefvater/der Stiefmutter oder dem Lebensgefährten/der Lebensgefährtin der/des Obsorgeberechtigten, welche nicht kraft Gesetzes mit der Obsorge betraut (und damit keine gesetzlichen Vertreter/Vertreterinnen des Kindes) sind, erteilt werden. Aus der Vollmacht muss klar hervorgehen, wie weit sich der Auftrag des Vollmachtgebers erstreckt und wenn dies nicht klar hervorgeht, ist mit Informationen über Schüler/innen eher restriktiv umzugehen. Das bedeutet, dass etwa bei Anfragen von bevollmächtigten Lerninstituten oder Nachhilfelehrpersonen grundsätzlich nur Informationen betreffend die Lernsituation, nicht jedoch familiäre oder persönliche Angelegenheiten besprochen werden sollen.